

Lehrbeauftragte – Merkblatt zu versicherungsrechtlichen Fragen

Bei der Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r handelt es sich um eine freiberufliche selbständige Tätigkeit. Zu zwei häufig gestellten versicherungsrechtlichen Fragen ergehen folgende Hinweise:

Gesetzliche Unfallversicherung

Lehrbeauftragte stehen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Universität. Es besteht daher kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Lehrbeauftragte haben aber die Möglichkeit, eine freiwillige (kostenpflichtige) Versicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abzuschließen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel.040/5146-0
www.vbg.de

Haftpflichtversicherung

Für Lehrbeauftragte besteht aufgrund der selbständigen Tätigkeit auch keine Absicherung über die von der Universität abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung. Soweit ein/e Lehrbeauftragte/r im Rahmen des Lehrauftrags schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt hat, ist er/sie somit grundsätzlich persönlich zum Schadenersatz verpflichtet. Auch im Bereich der Haftpflichtversicherung besteht aber die Möglichkeit zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung. Hierbei ist darauf zu achten, dass Schäden, die im Rahmen der Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r entstehen, regelmäßig nicht durch eine private Haftpflichtversicherung, sondern nur durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden können. Lehrbeauftragte sollten sich hierzu bei entsprechenden Versicherungsunternehmen beraten lassen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Angelin Haddenhorst, angelin.haddenhorst@uni-bielefeld.de, Tel.3570, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.